



Merkblatt Vorabkonsultation

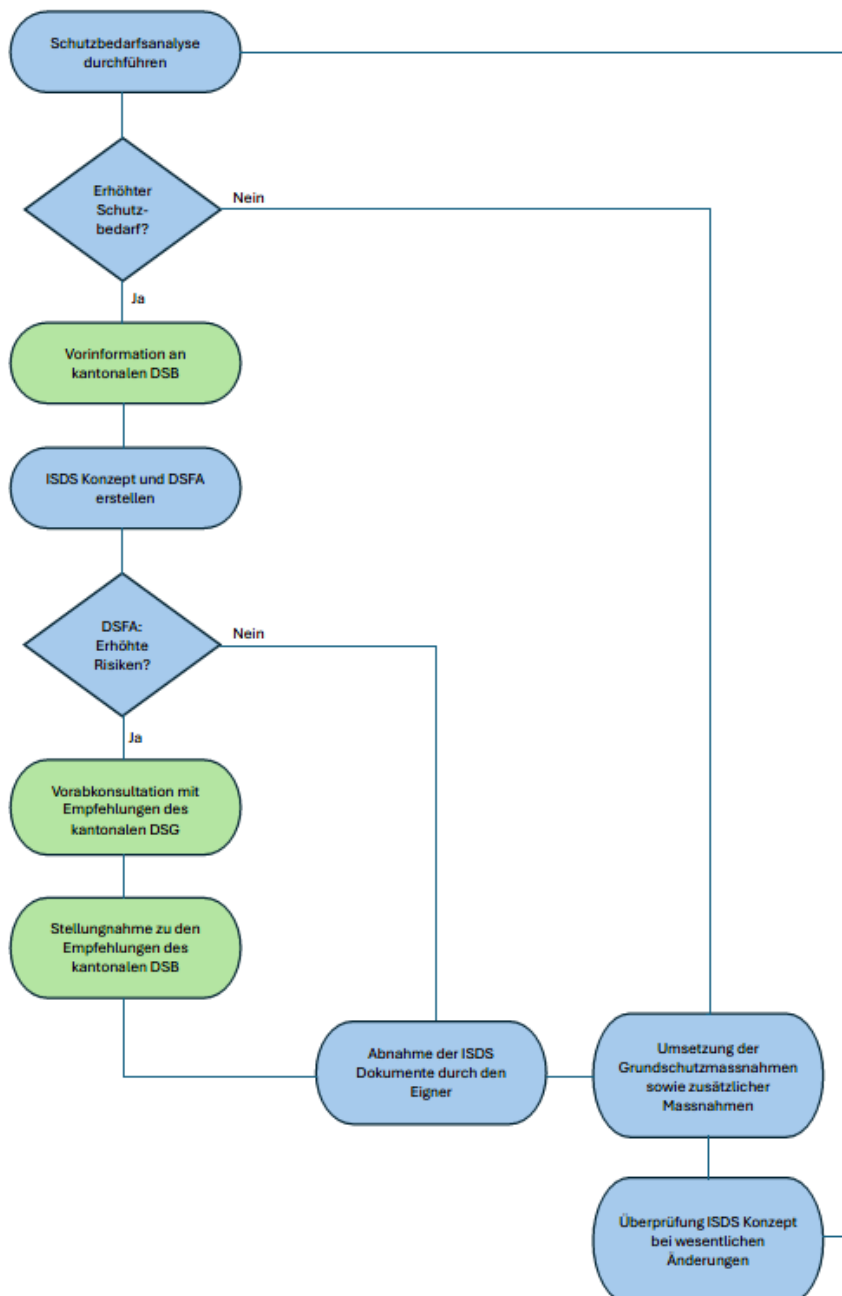
1. Definition

Eine Vorabkonsultation ist eine vorgängige Prüfung einer geplanten Bearbeitung von Personendaten (Art. 20 E-KDSG).

2. Wann ist eine Vorabkonsultation erforderlich?

a) Allgemeines

Wenn eine geplante Bearbeitung von Daten trotz den vorgesehenen Massnahmen dennoch ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat, so muss vorgängig (vorab) eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten eingeholt werden. Mit der Datenschutz-



Erklärung Schutzbedarfsanalyse
Mit einer Schutzbedarfsanalyse wird der Schutzbedarf einer Fachanwendung in Bezug auf die Datensicherheit und den Datenschutz bestimmt. Weitere Informationen siehe Ziffer 7 Links.

Erklärung ISDS-Konzept
In einem ISDS-Konzept werden Risiken in den Bereichen Datensicherheit und Datenschutz beurteilt und Massnahmen definiert. Weitere Informationen siehe Ziffer 7 Links.

Erklärung DSFA
Eine DSFA enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen. Vgl. Formular DSFA siehe Ziffer 7 Links

Folgeabschätzung (DSFA) wird evaluiert, ob ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen verbleibt.

b) Risiken

Besondere Risiken umfassen in der Regel:

- Das Abrufverfahren
- Die Sammlung einer Vielzahl besonderer schützenswerter Personendaten
- Der Einsatz neuer Technologien
- Die gemeinsame Bearbeitung von Daten durch verschiedene öffentliche Organe
- Eine grosse Anzahl von betroffenen Personen

Weitere besondere Risiken sind:

- Automatisierte Einzelentscheidungen
- Systematische Überwachung
- Zusammenführen bzw. Kombinieren von Personendaten, die durch unterschiedliche Prozesse gewonnen werden
- Scoring oder Profiling

c) Zeitpunkt

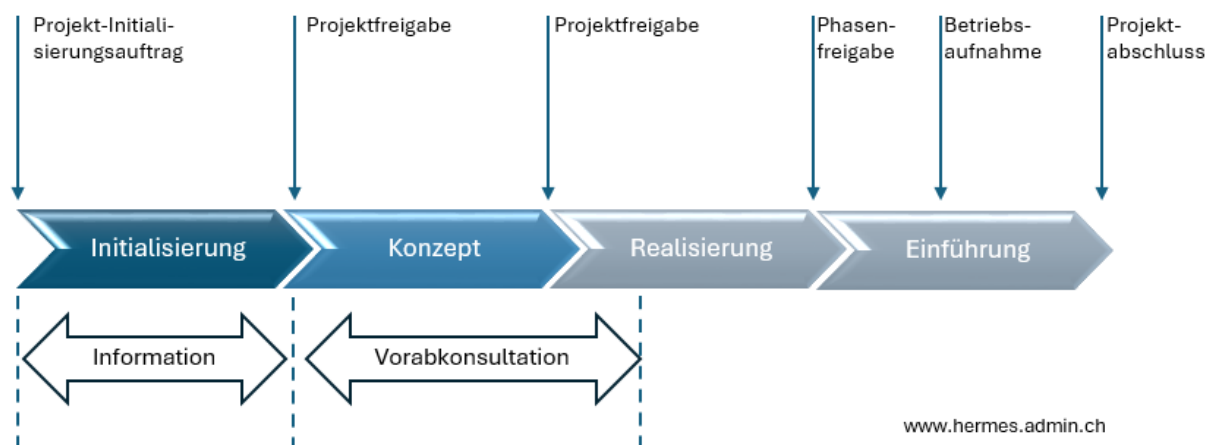
Der Datenschutzbeauftragte ist frühzeitig über eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten zu informieren oder in ein solches Vorhaben einzubeziehen. Die Vorabkonsultation findet in der Konzeptphase statt. Der Datenschutzbeauftragte sollte schon in der Initialisierungsphase über die bevorstehende Vorabkonsultation informiert werden.

3. Wann ist keine Vorabkonsultation erforderlich?

Wenn die geplante Bearbeitung zu keinem grossen Eingriff in die Grundrechte einer betroffenen Person führt oder das eingesetzte Programm mit Bezug auf Datenschutz und Informationssicherheit von einer staatlichen Stelle umfassend geprüft wurde, kann auf eine Vorabkonsultation verzichtet werden.

4. Was muss das öffentliche Organ tun?

Sind die Kriterien für eine Vorabkonsultation erfüllt, muss das öffentliche Organ die unter Ziffer 5 aufgelisteten Unterlagen dem Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme vorlegen. Auf der untenstehenden Zeitachse wird ersichtlich, in welchem Zeitabschnitt die Unterlagen vorgelegt werden müssen. Wichtig ist in jedem Fall eine frühzeitige Information der Fachstelle über das geplante Vorhaben.



5. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- a) Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept)
- b) Datenschutz-Folgenabschätzung mit einer detaillierten Beschreibung der Bearbeitung von Personendaten
- c) Rechtsgrundlagenanalyse
- d) Risikoanalyse und – bewertung
- e) Massnahmenplan
- f) Rollen- und Berechtigungskonzept
- g) Verträge

6. Abschluss der Vorabkonsultation

Der Datenschutzbeauftragte prüft die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen der beabsichtigten Datenbearbeitung. Die Aufsichtsstelle teilt dem öffentlichen Organ seine Einwände gegen die geplante Bearbeitung sowie seine Empfehlungen mit und schlägt geeignete Massnahmen vor. Das Resultat der Vorabkonsultation wird in einem schriftlichen Bericht festgehalten und dem öffentlichen Organ zugestellt. Das öffentliche Organ nimmt dazu Stellung. Es trägt die Verantwortung für die Restrisiken.

7. Links

- <Link Formular DSFA Kanton Graubünden>
- Erklärung Schutzbedarfsanalyse gemäss Hermes: [Schutzbedarfsanalyse erarbeiten \(admin.ch\)](#)
- Erklärung ISDS-Konzept gemäss Hermes: [ISDS-Konzept erarbeiten \(admin.ch\)](#)
- Vorlagen des Bundes
 - [Beurteilung des Schutzbedarfs \(admin.ch\)](#)
 - [Erhöhter Schutz \(admin.ch\)](#)